



Ausschuss für Kultur und Medien

28. Sitzung (öffentlich)

28. August 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Vorsitz: Karl Schultheis (SPD)

Protokoll: Simona Roeßgen, Ulrike Schmick, Eva-Maria Bartylla, Nadine Filla-Hombach, Uwe Scheidel, Michael Roeßgen, Dr. Hildegard Müller, Gertrud Schröder-Djug, Stefan Ernst, Marion Schmieder, Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte:

1 Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5774

Zuziehung von Sachverständigen

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Landesarchiv Nordrhein-Westfalen	Dr. Frank M. Bischoff Dr. Mark Steinert	16/2004	5, 16,17
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände - Städtetag Nordrhein-Westfalen - Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen - Landkreistag NordRhein-Westfalen	Raimund Bartella Dr. Kai Zentara	16/1991 16/1986	6, 14, 18, 20 7, 15
Landschaftsverband Rheinland LVR-Dezernat Kultur und Umwelt	Milena Karabaic Dr. Arie Nabrings Michael Thessel	16/1984	8
Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Kulturabteilung	Reinhard Klotz Dr. Marcus Stumpf Prof. Dr. Markus Köster	16/2002	9 9
FernUniversität in Hagen - Universitätsbibliothek	Prof. Dr. Eric W. Steinhauer	16/2006	9, 16
iRights.Law-Anwälte für die digitale Welt	Dr. Paul Klimpel		10
Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA)	Dr. Sabine Happ	16/1965	11, 19, 20

Weitere Stellungnahmen	
inter media art institute	16/2020

2 Nordrhein-Westfalens analoges und digitales Kulturerbe gemeinsam bewahren!

Status Quo ermitteln, Zukunftsvision entwickeln, Kräfte von Bund, Ländern und Kommunen bündeln

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5027

Zuziehung von Sachverständigen

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Landesarchiv Nordrhein-Westfalen	Dr. Frank M. Bischoff Dr. Mark Steinert	16/2005	22, 39
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände			
- Städtetag Nordrhein-Westfalen	Raimund Bartella	16/1991	24, 41
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen			
- Landkreistag NordRhein-Westfalen	Dr. Kai Zentara	16/1986	25
Landschaftsverband Rheinland LVR-Dezernat Kultur und Umwelt	Milena Karabaic Dr. Arie Nabrings Michael Thessel	16/1984	26, 36
Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Kulturabteilung	Reinhard Klotz Dr. Marcus Stumpf Prof. Dr. Markus Köster	16/2003	27, 37
FernUniversität in Hagen - Universitätsbibliothek	Prof. Dr. Eric W. Steinhauer	16/2006	28, 42
iRights.Law-Anwälte für die digitale Welt	Dr. Paul Klimpel		31, 46
Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA)	Dr. Sabine Happ	16/1965	32, 38

Weitere Stellungnahmen	
inter media art institute	16/2020

Vorsitzender Karl Schultheis: Meine Damen und Herren, ich darf Sie zur 28. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien recht herzlich begrüßen: die Sachverständigen, die heute zu Gast sind und uns bei unserer Meinungs- und Willensbildung unterstützen, die Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien, die Zuhörerinnen und Zuhörer und den Vertreter der Medien, der uns bei unseren Sitzungen begleitet.

Die Tagesordnung zu dieser Sitzung ist Ihnen mit der Einladung E 16/829 zugegangen. Ich gehe davon aus, dass es Einvernehmen hinsichtlich der Tagesordnung gibt. - Ich sehe keinen Widerspruch, sodass die Tagesordnung so beschlossen ist.

Auf Antrag der Fraktion der Piraten wird TOP 2 des heutigen Expertengesprächs gestreamt. Diese Möglichkeit wollen wir einüben. TOP 1 wird nicht gestreamt. Sie werden gleich auf den Bildschirmen jeweils die Person sehen können, die über das Mikrofon eingeschaltet ist. Das ist vielleicht hilfreich, um die Rednerinnen und Redner im Falle von Nachfragen besser identifizieren zu können. Die Sachverständigen sind darüber informiert worden, dass wir diese Technik heute einsetzen möchten.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

1 Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5774

- Zuziehung von Sachverständigen

Den Damen und Herren Sachverständigen, die unserer Einladung gefolgt sind, möchte ich herzlich danken. Vielen Dank auch für die schriftlichen Stellungnahmen, die hier im Saal ausliegen. Sie können davon ausgehen, dass die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten Ihre Ausführungen gelesen haben.

Ihnen liegt ein Tableau vor, aus dem hervorgeht, in welcher Reihenfolge die Sachverständigen aufgerufen werden sollen.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die schriftlichen Stellungnahmen gelesen wurden, und bitte Sie, Ihr Eingangsstatement auf maximal drei Minuten zu begrenzen, damit wir die beiden anstehenden Tagesordnungspunkte - einige von Ihnen sind ja zu beiden Punkten eingeladen - in einem guten, überschaubaren Zeitraum abarbeiten können.

Dr. Frank M. Bischoff (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen): Zunächst der Hinweis, dass sich das seit 2010 geltende Archivgesetz bewährt hat. Struktur und Übersichtlichkeit haben teilweise vorbildhaft gewirkt, auch weit über Nordrhein-Westfalen hinaus.

Kleinere Änderungen, die jetzt vorgenommen werden sollen, sind ebenfalls sehr zu begrüßen. Dazu gehört vor allem die neue Regelung in § 3, die es dem Landesarchiv ermöglichen soll, Serviceleistungen anzubieten. Das ist sehr gut. Auch die Korrekturen in § 10 im Hinblick auf die kommunalen Archive sind sehr zu begrüßen.

Zwei Änderungen, die das Landesarchiv vorgeschlagen hatte, sind nicht aufgenommen worden. Darauf will ich kurz eingehen.

Zum einen betrifft das § 4 Abs. 2, wo es um die unzulässig gespeicherten Daten geht. Wir hatten diesen Punkt schon in der Anhörung im Jahr 2010 thematisiert. Ich habe in Erinnerung, dass seinerzeit gesagt worden ist, dass man sich dazu durchaus eine Änderung vorstellen kann. Vor dem Hintergrund, dass das unrechtmäßige Speichern von Daten sowohl für die Forschung als auch für diejenigen, dem Unrecht zugefügt wurde, Bedeutung hat und deshalb in jedem Fall an die Archive abgegeben werden können sollte, bin ich für eine Änderung im Archivgesetz, die genau das ermöglicht.

Zum anderen will ich kurz auf § 7 eingehen. Dieser Paragraph will eigentlich Regelungen für die Archivgüter treffen, die Schutzfristenbewehrt sind. Tatsächlich ist aber in Abs. 7, der seinerzeit überhaupt erst im Rahmen eines Abkommens mit Yad Vashem ins Archivgesetz hineingekommen ist, eine sehr allgemeine Formulierung gewählt worden, die sich auch auf Archivgut bezieht, das keinerlei Schutzfristen mehr unterliegt. Das sollte meines Erachtens ebenfalls korrigiert werden. Das kann man mit sehr kleinen Eingriffen machen, indem man die in § 7 Abs. 7 enthaltenen Bezüge auf Satz 2 reduziert. Einerseits soll eine Genehmigung der obersten Landesbehörde einzuholen sein, andererseits ist bei einer Übermittlung ins Ausland auch der Datenschutzbeauftragte anzuhören. Wenn das auf die Fälle reduziert wird, in denen Archivgut noch Schutzfristen unterliegt, dann wäre auch den Anforderungen des Landesarchivs Genüge getan.

Vorsitzender Karl Schultheis: Ein kleiner Nachtrag: Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten, bei ihren Fragen gleich konkret den bzw. die jeweils angesprochenen Sachverständigen zu benennen. Vielleicht können Sie das bei Ihren vorbereitenden Aufzeichnungen schon entsprechend berücksichtigen.

Raimund Bartella (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich kann unmittelbar anknüpfen an das, was Herr Dr. Bischoff soeben vorgetragen hat, verweise auf unsere Stellungnahme und hebe hervor die Vereinheitlichung der Archivpraxis in NRW, die mit dieser Anpassung erreicht werden soll.

Auch wir sind der Auffassung, dass schon die alte Novellierung im Jahr 2010 wesentliche Fortschritte gebracht hat. Jetzt geht es vor allen Dingen um die Beteiligungsrechte der Archive, insbesondere bei der Verarbeitung von digitalen Unterlagen im Vorfeld und bei der Einführung von IT-Techniken.

Was für uns als Angleichung und einheitliche Regelung auch besondere Bedeutung hat, ist, dass jetzt Archivgut einheitlich gesehen wird. Das heißt, die Unveräußerlich-

keit wie sie für das Landesarchiv bisher schon gegolten hat, gilt jetzt auch für Sammlungsgut in den kommunalen Archiven.

Ich möchte ebenfalls noch auf den Punkt der unzulässig gespeicherten Daten eingehen. Wenn Sie genau verfolgt haben, was vor etwa vier Jahren passiert ist, dann ist in dem Beschluss tatsächlich festgelegt, dass sich seinerzeit alle Fraktionen dafür ausgesprochen haben, bei nächster Gelegenheit das Datenschutzgesetz dahin gehend zu ändern, dass auch dann, wenn unzulässig gespeicherte Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht werden müssen, sie gleichwohl dem zuständigen Archiv anzubieten sind, nämlich genau aus den Gründen, die Herr Bischoff genannt hat.

Wenn ich mich richtig erinnere, haben wir inzwischen in zwei Bundesländern eine ähnliche Regelung, nämlich in Sachsen und in Hessen. Sie ist es etwas unterschiedlich, aber von der Materie her ist es genau das. Betroffene, die aufgrund von – sagen wir mal – unrichtig oder unzutreffenden gespeicherten Daten Schaden erlitten haben, haben die Möglichkeit, vom Grundsatz her aufgrund von Archivgut dieses zu belegen und damit gegebenenfalls auch Schadensersatzansprüche geltend machen zu können.

Diese Möglichkeit sollte man zumindest eröffnen. Ich erinnere daran, was Sie vor vier Jahren schon einmal beschlossen haben, natürlich zugegebenermaßen in einer anderen Legislaturperiode – das ist mir völlig klar –, Stichwort: Diskontinuität usw. Aber wenn man das dort noch einmal nachliest, dann stellt man das fest.

Ich möchte mich an dieser Stelle erst einmal beschränken und würde nachher lieber zum Antrag der Piraten noch ein paar Dinge sagen.

Dr. Kai Zentara (Landkreistag NordRhein-Westfalen): Ich möchte vorausschicken, dass ich ein Mitarbeiter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen bin, aber hier auch den Städte- und Gemeindebund vertrate, mit dem wir zusammen die Stellungnahme 16/1986 abgegeben haben, auf die ich mich eingangs gern beziehen möchte.

Uns sind einige Punkte für die Erwähnung im mündlichen Vortrag wichtig. Das ist zum einen das Thema „Digitale Archivierung“, das sich jetzt mit dem Projekt „Digitales Archiv NRW“ nach unserer Meinung auf einem sehr guten Weg befindet. In der entsprechenden begleitenden Arbeitsgruppe wurden bereits bedeutende Fortschritte erzielt, auch hinsichtlich des großen Knackpunkts „Finanzierungsprojekt“. Die jetzt vorgesehenen Änderungen im Archivgesetz werden hier einen weiteren Fortschritt auf normativer Seite ermöglichen. Insoweit können wir diese Änderungen nur befürworten.

Hinsichtlich des § 10 Abs. 5, der quasi die Anwendungsbefehle des allgemeinen Archivrechts für die kommunalen Archive umfasst, haben wir die Regelung des allgemeinen Archivrechts für die Kommunalarchive übertragen bzw. teilweise nicht übertragen. Wir plädieren dafür, dass die jetzige Regelung des Archivgesetzes beibehalten wird, das heißt, dass die Rückausnahme in den Sätzen 2 und 3 erhalten bleibt, mit anderen Worten, die kommunalen Archive keine Vorschrift beachten müssen,

wonach Sammlungsgut unveräußerlich sein soll. Das ist in unserer schriftlichen Stellungnahme ausführlich dargelegt worden.

Wir sind der Auffassung, dass man im Wege von zivilrechtlichen Verträgen gegebenenfalls bestehendes Interesse von Personen, die ihrerseits Archivgut an staatliche oder kommunale Archive abgeben wollen, dahin gehend, dass sie das für alle Zeiten dort verankert wissen wollen, absichern kann. Insofern bedarf es keiner gesetzlichen Regelung, die die kommunale Handlungsfreiheit an dieser Stelle einschränken würde. Wir werden jedenfalls als Städte- und Gemeindebund und als Landkreistag nicht eine Forderung erheben, die darauf hinausläuft, kommunale Handlungsfreiheit einzuschränken.

Das gilt auch für den zweiten Punkt, der von archivfachlicher Seite immer wieder mal vorgetragen worden ist, nämlich ein Gebot der Vernichtung von Unterlagen, die quasi nicht ins Archiv gehen, ins Archivgesetz hineinzuschreiben. Auch diese Einschränkung kommunaler Handlungsfreiheit ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Wir bitten, auf diese Regelungen zu verzichten und zu diesem Zweck möglicherweise im Wege eines Änderungsantrags oder einer redaktionellen Klarstellung dafür zu sorgen, dass der jetzige Änderungsbefehl in Nummer 4 b) des Gesetzentwurfs noch nachträglich geändert wird. Das haben wir in unserer Stellungnahme ausführlich dargestellt. So, wie es jetzt formuliert ist, würde es dazu führen, dass der § 10 Abs. 5 nur noch aus einem Satz 1 bestehen würde. Wir möchten aber gern, dass die Sätze 2 und 3 dort verbleiben.

Vielleicht so viel vornweg. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Milena Karabaic (Landschaftsverband Rheinland): Ich werde mich kurz fassen und mich auf die drei Punkte, die in unserer Ausführung unterstrichen sind, beschränken.

Mit dem ersten unterstützen wir die beiden Vorredner, Herrn Dr. Bischoff und Herrn Bartella, betreffend § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 insofern, als auch wir uns dafür aussprechen, sogenannte unzulässig gespeicherte Daten auf jeden Fall so zu belassen, es uns also aus den ausgeführten Gründen wichtig ist, dass nichts geschwärzt und nichts herausgenommen wird, was vielleicht nachfolgenden Generationen zur Aufklärung, zur Bestätigung unterschiedlichster Sachverhalte hilfreich sein könnte.

Der zweite Punkt ist eine leichte Abweichung zu meinem Vorredner. Das Vernichtungsgebot möchten wir sehr wohl verankert wissen. Denn es kann nicht sein, dass Bestandteile von Archivgut in dem einen oder anderen Fall sogar zum Verkauf angeboten werden, wenn es attraktiv erscheinen könnte.

Der dritte Punkt bezieht sich auf § 5 und lässt sich aus meiner Sicht in dem einen Satz zusammenfassen, dass Kulturgut grundsätzlich unveräußerlich bleiben sollte.

Soweit zu dem Thema „Archivgesetz“.

Die Digitalisierung kulturellen Erbes ist für den Landschaftsverband ein ganz großes Anliegen.

Vorsitzender Karl Schultheis: Das werden wir gleich erneut aufrufen.

Reinhard Klotz (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hatte als Wortführer Herrn Dr. Stumpf gemeldet. Herr Dr. Stumpf ist Leiter des LWL-Archivamts. Von daher würde ich Sie bitten, Herrn Dr. Stumpf für den Punkt das Wort zu erteilen.

Vorsitzender Karl Schultheis: Es ist ein freies Land; Sie bestimmen, wer für Sie spricht.

Dr. Marcus Stumpf (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Die wesentlichen Aspekte sind bereits genannt worden. Ich bin geneigt, mich den Stellungnahmen von Herrn Dr. Bischoff, Herrn Bartella und den Kollegen vom Landschaftsverband Rheinland vollumfänglich anzuschließen.

Ich würde nur zwei Dinge noch eigens betonen wollen.

Auch aus unserer Sicht sollte Archivgut grundsätzlich unveräußerlich sein. Da Unterschiede zu machen, halten wir nicht für sinnvoll und auch nicht für praktikabel, insbesondere wenn man bedenkt: Derselbe Nachlass kann in einem staatlichen Archiv landen und wäre dann unveräußerlich. Er könnte auch im kommunalen Archiv landen und wäre dann veräußerlich. - Also: Aus archivfachlichen Gründen plädieren wir sehr dafür, dass die vorgeschlagene Änderung angenommen wird.

Das gilt im gleichen Maße für das Kassationsgebot. Kassation ist der archivfachliche Terminus für die Vernichtung von Registraturgut, das nicht als archivwürdig angesehen wird. Hier sehen wir - das hatten wir auch in unserer Stellungnahme dargelegt - insbesondere Kostenersparnisse. Denn die archivische Praxis zeigt doch häufig, dass Archive in die Registraturen ausschwärmen, dort die archivwürdigen Unterlagen herausziehen, und das dann ausgesonderte Material bleibt für unbestimmte Zeit liegen. Das führt unter Umständen zu Staus in den Registraturräumen. Das haben wir schon häufig genug erlebt.

Es besteht auch immer die latente Gefahr, dass dann nicht mehr unterschieden wird und unter Umständen Unterlagen dabei sind, die doch eine hohe Schutzwürde haben. Fälle, dass so etwas auch schon mal in der normalen Papiertonne gelandet ist und dann für die Einrichtung oder Behörde, der das unterlaufen ist, schlechte Presse bedeutet, sind uns, glaube ich, allen bekannt.

Prof. Dr. Eric W. Steinhauer (FernUniversität in Hagen, Universitätsbibliothek): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Mein Schwerpunkt liegt eigentlich eher bei den Rechtsfragen des digitalen kulturellen Gedächtnisses. Ich habe beide Anträge auch in meiner Stellungnahme als Einheit behandelt. Deswegen möchte ich hier zum Archivgesetz nur ein paar Punkte bringen.

Meine Anmerkungen bezogen sich auf kleinere terminologische Dinge, wie man „Gedächtnisinstitution“ fassen sollte.

Sehr gut finde ich die Entfristung. Die im Archivgesetz beschriebenen Aufgaben sind Daueraufgaben und sollten nicht immer neu mit Termindruck zur Disposition stehen, weil das wieder Gesetz ausläuft. Deswegen ist diese Entfristung eine sehr schöne Sache.

Dass ein zentraler digitaler Service angeboten wird, kann ich nur unterstützen. Ich kenne es aus Bibliothekssicht. Gerade für kleine Einrichtungen ist eine starke Institution, die sehr professionell unterstützend helfen kann, sehr wichtig.

Aber da stellt sich aufgrund der weiten Formulierung im Archivgesetz die Frage: Wer ist der Nutznießer? Sind das Gedächtnisinstitutionen, also auch Bibliotheken? Wir haben auch noch das Hochschulbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen mit Dienstleistungen. Da gibt es Abgrenzungsfragen, die man vielleicht klären sollte.

Hier ist der Punkt schon häufiger angesprochen worden: Sammlungen in den kommunalen Archiven. Bibliothekare sind, glaube ich, diejenigen in Gedächtnisinstitutionen, die am allerwenigsten wegwerfen. Ich bin überhaupt kein Freund davon, Kulturgut zu veräußern.

Das Problem ist ja nicht nur, ob man es veräußern darf oder nicht. Das Problem ist ja noch dadurch radikalisiert, dass dieses Sammlungsgut in den kommunalen Archiven noch nicht mal unter dem Denkmalschutzgesetz steht, das heißt, also völlig frei ist.

Wenn man dann schon eine Veräußerung andenkt, dann sollte man wirklich überlegen, ob man nicht dann noch gewisse Dinge aus dem Denkmalschutzgesetz für diesen Fall greifen lässt, damit das nicht völlig eine kommunale Entscheidung ist, sondern in größeren Perspektiven gesehen wird. Gedächtnis ist nicht nur eine kommunale Sache. Das geht auch ein bisschen darüber hinaus. Das ist mir wichtig.

Zu den anderen Dingen werde ich in meiner zweiten Stellungnahme etwas sagen, weil das Archivgesetz für mich eine gewisse Folie war, um generell die Problematik des rechtlichen Rahmens von kulturellem Gedächtnis in Nordrhein-Westfalen darzustellen.

Dr. Paul Klimpel (iRights.Law-Anwälte für die digitale Welt): Zum Archivgesetz ist hier aus sehr viel berufenerem Munde im Grunde das Richtige gesagt worden.

Die Entfristung ist sehr erfreulich.

Überhaupt: Es hat sich bewährt. Es ist gut, dass es um diese Aspekte der digitalen Archivierung erweitert wird.

Ich möchte in Weiterführung und im Anschluss an meinen Vorredner auf die Abgrenzungsschwierigkeiten eingehen, die diese Öffnung für andere staatliche und kommunale Kultur- und Gedächtnisinstitutionen mit sich bringt. Das ist nicht nur die Abgrenzungsschwierigkeit zu den Bibliotheken.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass Kultur- und Gedächtnisinstitutionen in der ganz überwiegenden Anzahl gar nicht staatlich verfasst sind, sondern private Institutionen oder Stiftungen sind.

All diese Bereiche werden natürlich von dieser Öffnung nicht erfasst. Das ist jetzt nicht unbedingt als Vorwurf zu verstehen. Nur wenn es um eine Gesamtstrategie geht, wie wir in digitalen Zeiten kulturelles Erbe bewahren, dann gibt es die Fragen:

Welche Rolle spielen die Bibliotheken? Welche Rolle spielen die Landesarchive? Wie können wir auch sicherstellen, dass das, was außerhalb der staatlichen Kultur- und Gedächtnisinstitutionen ist, entsprechend bewahrt wird, insbesondere weil dort die Notwendigkeit von professioneller Unterstützung am größten ist? Ein Landesarchiv hat in der Regel eine Infrastruktur, um tatsächlich auch Bewahrung im Digitalen sicherstellen zu können. Ein kleineres Archiv - nicht nur ein kleineres kommunales Archiv, sondern auch ein kleineres privates Archiv, ein Firmenarchiv einer Firma, die kurz vor der Pleite steht -, aber auch eine private Sammlung hat das in der Regel nicht.

Da wäre das ein sinnvoller Ansatz, die Öffnung, die hier passiert, noch ein bisschen weiter zu denken und auch auf die nichtstaatlichen Kultur- und Gedächtnisinstitutionen auszudehnen.

Dr. Sabine Happ (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe jetzt gar nicht mehr viel Neues zu sagen. Denn wir haben zu zwei Punkten Stellung genommen, zu denen meine Voredner schon viel vorgetragen haben.

Zur Anbietung von unzulässig gespeicherten Daten schließe ich mich Herrn Bischoff, den Landschaftsverbänden und dem Städtetag an. Das geht in die gleiche Richtung.

Das Zweite ist die Unveräußerlichkeit von kommunalem Archivgut. Auch da schließe ich mich an, möchte aber den Blick auch ein bisschen ausweiten auf die anderen Bundesländer. Denn ich habe mir in Vorbereitung auf diesen Termin mal angesehen: Wie ist das in anderen Archivgesetzen geregelt? - Ergebnis: Es ist eigentlich die Ausnahme, dass Archivgut in bestimmten Fällen veräußert werden kann. Nur in Bremen und Sachsen-Anhalt besteht die Möglichkeit, bestimmtes kommunales Archivgut zu veräußern. In den anderen Landesarchivgesetzen ist das nicht vorgesehen. Teilweise wird das sogar sehr strikt formuliert. In Sachsen gibt es die Formulierung: Archivgut ist ein Bestandteil des Landeskulturgutes. Seine Veräußerung ist verboten. - Also nicht nur: „Es ist unveräußerlich“, sondern: „Es ist verboten“.

Wir finden auch, dass Archivgut nicht veräußert werden darf. Wenn ich mal aus der Praxis als Archivarin berichten darf: Die Nachlassgeber vertrauen einem Archiv und möchten nicht, dass das Archivgut irgendwann auf dem Markt angeboten wird.

Vorsitzender Karl Schultheis: Damit haben wir die Experten angehört. Wir kommen zur Fragerunde der Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten. Ich möchte Sie noch einmal darum bitten, die Personen konkret zu benennen, die auf Ihre Fragen antworten sollen.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Zunächst sehr herzlichen Dank für Ihre Teilnahme an diesem Gespräch und für Ihre schriftlichen und mündlichen Ausführungen.

Ich habe den Eindruck, wenn ich mich an den Gesetzgebungsprozess von 2010 erinnere: Hier sind dieselben Fragen wieder auf dem Tisch, die auch 2010 extrem streitig waren. Das sind die Fragen der Unveräußerlichkeit und der personenbezogenen Daten. Das waren auch damals die ganz entscheidenden Punkte, über den wir gestritten haben.

Damals ist die Unveräußerlichkeit - wenn ich mich richtig erinnere - nicht reingekommen, weil die Kommunalverbände eine solche Formulierung sehr strikt ablehnten.

Gerade habe ich gehört, dass das zwar für den Landkreistag gilt, aber nicht mehr für die Städte. Ist das der Fall? Gehen Ihre Meinungen da auseinander? Wie ist das genau?

Denn wir haben uns damals - wenn ich mich richtig erinnere - durchaus auch diese Unveräußerlichkeit vorstellen können und fühlen uns auch ein bisschen darin bestätigt, wenn man sieht, dass in den letzten Jahren immer mal wieder angedroht wurde, zwar nicht Archivgut, aber doch Museumsgut, zum Beispiel Bestände von Kunstwerken in Städten, zu verkaufen, selbst dann, wenn es sich um Schenkungen handelte. Insofern ist das Ganze ein Thema.

Aber, wie gesagt, ich erinnere mich daran, dass damals eine Formulierung zur Unveräußerlichkeit auch für Kommunalarchive am Widerstand der kommunalen Spitzenverbände gescheitert ist.

Meine zweite Frage bezieht sich auf die personenbezogenen Daten. Ich habe den Eindruck, dass wir im Gesetz eine Lösung dazu gefunden hatten, mit der zumindest die Kliniken leben konnten. Jetzt stellt sich aber noch die Frage der unzulässig erhobenen Daten. Herr Dr. Bischoff, Sie haben bereits einen Textvorschlag gemacht. Meine Frage an Herrn Steinhauer wäre, ob Sie prima vista ein Problem darin sehen, eine solche Formulierung aufzunehmen. Denn dann hätten wir eigentlich eine Formulierung, mit der man arbeiten könnte.

Als Historiker muss man das höchste Interesse daran haben, dass es nicht zu einer Totallöschung kommt. Ich fürchte, dass historisches Arbeiten künftig fast unmöglich gemacht werden wird, wenn es zu solchen Löschungen kommt. Wenn der Persönlichkeitsschutz berücksichtigt wird – ich beziehe mich dabei auf die Zeitdauer und Ähnliches; man kann gewisse Dinge auch über mehrere Jahre unter Verschluss halten; dafür gelten bestimmte Zeiträume –, dann spricht aber auch überhaupt gar nichts dafür, diese Daten zu löschen. Wie gesagt, auch das finde ich sehr nachvollziehbar.

Eine dritte Frage richtet sich auch noch einmal an Herrn Steinhauer. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme gehäuft die Verbindung von Archiven und Bibliotheken an. Dazu hätte ich gerne noch ein paar Ausführungen gehört. Wo liegen in dieser Hinsicht die Nahtstellen und somit die Probleme, insbesondere was die digitale Archivierung angeht? Ich habe den Eindruck, bei der digitalen Archivierung sind wir in der politischen Debatte immer noch ein bisschen unbeleckt, obwohl in den Archiven und Einrichtungen schon enorm viel passiert, wenn ich das richtig sehe. Es scheint jedoch noch einen erheblichen Nachholbedarf zu geben.

Lukas Lamla (PIRATEN): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Namen der Piratenfraktion möchte ich mich bei allen Sachverständigen und Experten für ihr Kommen, ihre Stellungnahmen und nicht zuletzt für ihre wertvollen Beiträge bedanken.

Meine ersten Fragen zum Thema „digitale Archivierung“ richten sich an Herrn Prof. Dr. Steinhauer und an Herrn Dr. Klimpel. - Bietet das Archivgesetz eine ausreichende Rechtsgrundlage zur elektronischen Archivierung von digitalem Sammlungsgut – damit meine ich insbesondere digitale Fotonachlässe –, oder gibt es Konflikte mit dem geltenden Urheberrecht? Vielleicht haben Sie auch eine Idee, wie diese Konflikte gelöst werden könnten.

Meine nächste Frage zu den sogenannten technischen Serviceleistungen des Landesarchivs im Rahmen der digitalen Archivierung richtet sich an Herrn Bartella. - Im vorliegenden Entwurf wird ermöglicht, dass das Landesarchiv diese technischen Serviceleistungen anbieten darf. Wie sieht das aus Ihrer Sicht bezogen auf die Kommunalarchive aus? Wäre es denkbar, dass auch die Kommunalarchive untereinander solche Serviceleistungen anbieten? Könnte zum Beispiel ein Stadtarchiv anderen städtischen Archiven solche technischen Serviceleistungen anbieten? Wäre das wünschenswert? Müssten dazu eventuell Anpassungen am Gesetz vorgenommen werden?

Des Weiteren habe ich eine etwas technische Frage zum Formatstandard, die ich gerne an Herrn Dr. Bischoff weitergeben möchte. - Das Archivgesetz sieht vor, dass die Archive bei der Einführung von neuen EDV-Systemen in der Verwaltung zu beteiligen sind. Herr Bischoff, können Sie uns kurz erklären, welche Rolle sogenannte quelloffene Formate dabei spielen und ob es aus Ihrer Sicht sinnvoll wäre, die Verwendung solcher quelloffenen Formate in der Verwaltung als Standard gesetzlich festzuschreiben? Vielleicht haben Sie einen konkreten Formulierungsvorschlag oder eine grobe Idee, wie das am besten möglich wäre.

Eine weitere Frage zum Thema „Digitalisierung von Archivgut“ möchte ich gerne an Frau Dr. Happ stellen. - Wir Piraten wünschen uns immer, dass digitales Kulturgut mit den Möglichkeiten des Internets zugänglich gemacht wird. Das Archivgesetz spricht davon, dass eine Aufgabe der Archive auch in der Veröffentlichung von Archivgut besteht. Sehen Sie rechtliche Bedenken, digitales Archivgut, sofern die Schutzfristen bereits abgelaufen sind, frei zugänglich im Internet zu veröffentlichen und auch zur Weiterverwendung freizugeben? Ich denke dabei im Rahmen von Creative Commons ganz konkret an Lizenzmodelle, die sich dazu hervorragend eignen würden.

Ingola Schmitz (FDP): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch wir danken den Experten herzlich für ihre Ausführungen und haben zwei Fragen zu den Knackpunkten, die Herr Prof. Sternberg bereits genannt hat.

Die erste Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände sowie an die Landschaftsverbände und den VdA.

Aus kulturpolitischer Sicht kann ich den Wunsch verstehen, die Veräußerungen jeglichen Archivguts – ich spreche jetzt ausschließlich von Archivgut und nicht von Museumsgut –, also auch solches, das nicht aus Verwaltungshandeln stammt, durch kommunale Archive zu untersagen. Allerdings frage ich mich, ob entsprechende Veräußerungen in der Praxis bisher überhaupt vorgekommen sind. Ich hatte dazu eine Kleine Anfrage an die Landesregierung gestellt, und sie kennt keinen einzigen Fall. Vor dem Hintergrund, dass es sich formal um einen Eingriff in kommunales Entscheidungsrecht handeln würde, frage ich Sie: Welche Praxiserfahrungen liegen Ihnen hierzu vor?

Meine zweite Frage richtet sich an alle Sachverständigen, und zwar mit Blick auf das Gebot der Löschung von unzulässig gespeicherten Daten. Welche Auffassung besteht bei den Sachverständigen hinsichtlich der Frage, ob dieses Gebot nun das Opfer schützt, weil unzulässig gespeicherte Daten gelöscht werden, oder den Täter, da der Fall, dass unzulässige Daten erhoben wurden, dann nicht bekannt wird.

René Schneider (SPD): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch vonseiten der SPD-Fraktion möchte ich mich herzlich dafür bedanken, dass Sie heute hier sind und uns Ihr Sachwissen zur Verfügung stellen.

Ich werde versuchen, mich in der ersten Runde in Bezug auf TOP 2 noch zurückzuhalten, damit sich die Inhalte nicht vermischen. Schließlich greifen beide Tagesordnungspunkte ineinander. Ich habe das Gefühl, dass das Archivgesetz hier hochgelobt ist. Das war auch schon in der Vorgängerversion der Fall, und ist es nun umso mehr. Allerdings haben wir alle zusammen zwei Paragraphen herausgearbeitet, die noch einmal genau angeschaut werden müssen. Darauf möchte ich gar nicht mehr näher eingehen. Denn dazu ist, glaube ich, schon alles gesagt worden.

Zu einem Aspekt – dazu fehlt uns jetzt Herr Lepper als Sachverständiger – gibt es jedoch noch eine offene Frage, die, soweit ich mich richtig erinnere, in der Stellungnahme der AG Kommunale Spitzenverbände zumindest anklingt. Es geht darum, dass zuerst § 19 des Datenschutzgesetzes geändert werden müsste, um dann in § 4 des Archivgesetzes überzugehen. Habe ich das in der Ausführung richtig verstanden? Oder können wir die Formulierungsvorschläge zu § 4, die vor allem von Herrn Dr. Bischoff geäußert worden sind, ungeachtet dessen übernehmen, dass das Datenschutzgesetz so ist wie es ist und erst 2016 wieder angepackt wird? Das ist meine Frage an die kommunalen Spitzenverbände.

Vorsitzender Karl Schultheis: Für die erste Runde liegen mir aus den Reihen der Abgeordneten keine weiteren Wortmeldungen vor, sodass wir in die Beantwortung eintreten können. Wir beginnen in der Reihenfolge der gestellten Fragen. – Zunächst hat Herr Bartella das Wort.

Raimund Bartella (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Die Fragestellung lautete, welche Position zur Unveräußerlichkeit von Sammlungsgut die kommunalen Spitzenverbände 2010 eingenommen haben. Die Antwort lautet: genau die gleiche wie jetzt, nämlich eine gespaltene. Der Städtetag war immer dafür, dass das Archivgut

nicht in Klassen unterteilt wird. Denn es gibt nur eine Art von Archivgut, und das muss in einer besonderen Weise geschützt werden. Die gewisse Schizophrenie der jetzigen Regelung ist – darauf ist bereits hingewiesen worden –, dass, wenn ein und dieselbe Sammlung - zum Beispiel im Fall von Böll - nicht an die Stadt Köln gegangen wäre, sondern an das Landesarchiv, sie nach jetzt noch gültiger Regelung vor Veräußerung geschützt gewesen wäre. Die Kölner hätten sie aber verticken können.

An der Stelle merken Sie, wie komisch das ist. Natürlich wird das im Augenblick in der Praxis überhaupt nicht wirklich relevant, weil sich selbstverständlich alle Besitzer solcher Sammlungen derzeit schriftlich zusichern lassen, dass etwas, wenn es sich in einem kommunalen Archiv befindet, nicht mehr weiter veräußert wird.

Aber alleine schon der Unterschied lässt den Erben einer solchen Sammlung nachdenken: Wem gebe ich das? Gebe ich es der Stadt? Gebe ich es dem Landesarchiv? Oder gebe ich es vielleicht dem Literaturarchiv?

An der Stelle gibt es wiederum kommunale Interessen, die eigentlich besagen: Eine kommunale Sammlung gehört immer dorthin, wo die Provenienz ist. Das heißt: Es gehört vom Grundsatz her nicht ins Literaturarchiv nach Frankfurt, sondern „Böll“ gehört nach Köln. Aber die Erben in Köln hätten ein Problem, wenn sie befürchten müssten, dass Köln es aus einer Finanznot heraus vielleicht verkaufen würde.

Dr. Kai Zentara (Landkreistag NordRhein-Westfalen): Ich muss ergänzen. Ich kann vielleicht auch noch auf das eingehen, was Frau Schmitz gefragt hatte, weil beides originär zusammengehört.

Der Städte- und Gemeindebund und der Landkreistag nähern sich 2010 wie heute. Insofern ist die Darstellung von Herrn Bartella, was die leider vorhandene Gespaltenheit der kommunalen Familie angeht, an der Stelle leider zutreffend.

Es geht über einen anderen Weg, nämlich die kommunale Handlungsfreiheit: Wir als kommunale Spitzenverbände, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund, sehen uns berufen, die kommunale Freiheit zu verteidigen, statt dafür zu plädieren, dass den Kommunen im Archivgesetz oder irgendeinem anderen Gesetz irgendeine Tätigkeit untersagt wird, ohne dass es dafür einen fachlich zwingenden Grund gibt. Insofern treten wir aus Überzeugung dagegen ein, dass im Archivgesetz für alle Zeiten geregelt werden soll, dass Sammlungsgut unveräußerlich sein soll.

Es können Situationen eintreten, in denen es beispielsweise Sinn macht, dass etwa mehrere kreisangehörige Gemeinden eine Stiftung gründen wollen, um ihr Archivgut oder ihnen überlassenes Gut einbringen zu können. Wenn sie es für alle Zeiten behalten müssen, besteht vielleicht kein Anreiz, so etwas anzunehmen.

Zur Sorge von Nachlassgebern, etwas könnte veräußert oder „vertickt“ werden - das war ein anderes Vokabular, das in diesem Zusammenhang ziemlich neben der Sache ist -, der Hinweis, dass es möglich ist, durch einen zivilrechtlichen Vertrag zu regeln, dass das Sammlungsgut in diesem Archiv verbleibt, wenn man es so haben möchte. - Insofern entsteht überhaupt kein Nachteil für irgendeinen, der etwas veräußern will.

Ich kann von daher nur an Sie appellieren, die kommunale Handlungsfreiheit, die verfassungsrechtlich durch Artikel 78 der Landesverfassung und Artikel 28 des Grundgesetzes geschützt ist, zu wahren und die jetzige Formulierung des § 10 beizubehalten, also - wie ich vorhin schon ausführte - den Änderungsbefehl nur auf Satz 1 zu erstrecken.

Zu Ihrer Frage, Frau Schmitz. - Mir persönlich ist kein Fall bekannt, wo jemand kommunales Archivgut, das er aus Sammlungen erhalten hat, weiter veräußert hätte. Ich weiß auch nicht, ob es sonst irgendwo einen Fall gibt. Wenn das so ist, wäre es natürlich interessant, das zu wissen. Laut der Antwort, die Sie erhalten haben, ist jedenfalls auch dem Land kein solcher Fall bekannt.

(Raimund Bartella [Städtetag Nordrhein-Westfalen]: Ich kenne einen!)

Dr. Frank M. Bischoff (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen): Was die Datenlöschungen angeht, hatte ich in meiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass die jetzige Regelung ziemlich eindeutig Täterschutz bedeutet, weil im Grunde genommen die unzulässig erhobenen und gespeicherten Daten vernichtet und damit sozusagen der Nachwelt entzogen werden. Man kann das nicht mehr nachvollziehen.

Sie erleben es tagtäglich mit den Stasi-Unterlagen, wo es eigentlich um die Aufarbeitung von Unrecht gehen soll. Das wäre alles nicht möglich, wenn diese Unterlagen nicht da wären. Insofern ist das für mich ganz klar eine Sache des Täterschutzes, nicht aber des Opferschutzes.

Demgegenüber würden wir die Opfer mit den Regelungen des Archivgesetzes ausreichend schützen können, weil diese Daten bei uns nämlich erst einmal unter Verschluss wären. Das Archivgesetz enthält sehr, sehr lange wirkende persönlichkeitschutzrechtliche Bestimmungen. Die Opfer werden über das Archivgesetz also ganz eindeutig geschützt. Die Täter werden durch so eine Regelung meines Erachtens geschützt.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank, Herr Dr. Bischoff. - Herr Prof. Steinhauer zum gleichen Thema „Datenlöschung“. Außerdem gab es eine Frage zu den Archivbibliotheken, die es zu beantworten gilt. Schließlich geht es noch um den Konflikt zur digitalen Archivierung.

Prof. Dr. Eric W. Steinhauer (FernUniversität in Hagen, Universitätsbibliothek): Was die Löschung der Daten anbelangt, so ging es nur um die kurze Nachfrage, inwieweit der Vorschlag in der Stellungnahme von Herrn Bischoff einen guten Eindruck macht. - Ich finde den Vorschlag gut. Auch die Argumente, die vorgebracht werden, sind sehr sinnvoll. Das Archiv ist ein geschützter Raum. Dort kann man solche Daten von Opfern schützend aufbewahren. Gerade für die Aufarbeitung von Vorgängen ist es ganz wichtig, solche Daten an der Hand zu haben. Ich würde diese Änderung auf jeden Fall unterstützen wollen.

Was die Abgrenzung zwischen „Bibliotheken“ und „Archiven“ gerade bei der elektronischen Archivierung anbelangt, handelt es sich um ein sehr komplexes Feld. Ich hatte in meiner Stellungnahme den etwas abseitig anmutenden Fall der Amtsdruckschriften herausgenommen, die unter den sehr weiten Unterlagenbegriff des Archivgesetzes fallen, also auch von Archiven gesammelt werden und heutzutage natürlich auch elektronisch zur Verfügung stehen. Wenn die kommunalen Archive so etwas sammeln, könnten sie elektronisch durch die neue Servicedienstleistung des Landesarchivs mitversorgt werden.

Demgegenüber haben wir den Amtsdruckschriftenerlass, wo die zuständigen Landesbibliotheken Amtsdruckschriften unter anderem elektronisch sammeln. Als Dienstleistungseinrichtung steht eigentlich das Hochschulbibliothekszentrum im Hintergrund, sodass wir es eigentlich und im Grunde genommen mit dem Fall zu tun haben, dass das Gleiche in zwei unterschiedlichen Konstellationen gesammelt wird. Beim Analogen wäre das nicht schlimm. Im Gegenteil: Es handelt sich um seltenes Material. Denken Sie einmal - auch wenn es keine Amtsdruckschrift ist - an die Wahlwerbung von vor 15 Jahren. Wer hat dazu noch die entsprechenden Dinge, die in sehr hoher Stückzahl verteilt worden sind? Solche Sachen werden ganz schnell relativ rar, sodass es im analogen Bereich an mehreren Orten gar nicht schlecht ist. Aber im digitalen Bereich muss es eigentlich nicht sein.

Es stellt sich schon die Frage: Wer soll diese Aufgaben übernehmen? - Strukturell gesehen sind es von der Datenseite her eigentlich völlig vergleichbare Vorgänge. Nun könnten wir sagen: Wir machen für alles ein großes Datensilo! - Da muss man aber aus Datenschutzgründen etwas differenzieren.

Denn das, was wir in Bibliotheken sammeln, sind in der Regel Dinge, die Veröffentlichungen darstellen, schon in der Öffentlichkeit existieren, aber für die Öffentlichkeit bewahrt werden, wenn sie in der Öffentlichkeit nicht mehr vertrieben werden.

Demgegenüber gibt es im Archivbereich sehr viele Unterlagen, die nicht veröffentlicht worden sind und eine ganz andere Sensibilität haben. Deswegen wäre eine getrennte Art der Datenhaltung für diese Dokumente durchaus sinnvoll. Aber im Bereich der Veröffentlichungen - sprich: diesen Amtsdruckschriften - Parallelstrukturen aufzubauen, halte ich für nicht vernünftig.

Vorsitzender Karl Schultheis: Wir hatten noch weitere Fragen, und zwar unter anderem von Herrn Lamla an Herrn Dr. Bischoff zum Konflikt bei der digitalen Archivierung und zur Rolle der quelloffenen Formate sowie der Standards für die Verwaltung. Das waren einige Stichworte.

Dr. Frank M. Bischoff (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen): Wenn ich es richtig verstanden habe, ging es um den Übergang von Unterlagen aus behördlichem Kontext in die Archive und darum, wie in diesem Zusammenhang die Schnittstellenfragen geregelt werden. Sie haben von „quelloffenen Formaten“ gesprochen, für die allgemeine Standards greifen sollen. - Antwort: Ja!

Ich muss allerdings hinzufügen: Das hat dem Landesarchiv eigentlich schon die Änderung des Archivgesetzes im Jahr 2010 ermöglicht, indem der § 3 Abs. 5 eingebaut worden ist. Dort steht: Die obersten Landesbehörden stellen sicher, dass die anbietenden Stellen in ihrem Geschäftsbereich die in Abs. 4 genannten Austauschformate - dort gibt es eben Austauschformate - beachten.

Nur wenn davon ausnahmsweise abgewichen werden soll, muss das mit uns abgestimmt werden. - Rein rechtlich würde ich mich mit der Regelung in § 3 Abs. 5 auf der sicheren Seite wähnen. Das muss mit Leben gefüllt werden. An der Stelle sage ich gerne, dass wir in anderen Gesetzen - in einem anderen Kontext habe ich auf das laufende E-Government-Gesetz hingewiesen - noch solche Standardisierungen einbauen sollten, weil diese wirklich nützlich sind und uns helfen, bei der Übernahme von Unterlagen aus behördlichem Kontext in die Archive viel Geld zu sparen.

Also insofern: Ja! - Im Archivgesetz würde ich mich landesrechtlich salviert fühlen. Aber bei anderen Gesetzgebungen wie zum Beispiel dem E-Government-Gesetz würde ich es mir sehr wünschen, wenn wir dort auch solche Regelungen aufnehmen könnten.

Vorsitzender Karl Schultheis: Dann hatten wir noch die Fragen von Herrn Lamla an Herrn Bartella. Dabei ging es um den technischen Service und um Serviceleistungen für kommunale Archive.

Raimund Bartella (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich darf vielleicht noch einmal kurz in den Kontext einführen: Es gibt eine Änderung in § 3 Abs. 4 - neu -, in dem dem Landesarchiv ausdrücklich ermöglicht wird, eine Aufgabe durchzuführen, nämlich Serviceleistungen im Rahmen des Betriebs des digitalen Archivs NRW erbringen zu dürfen. An dieser Stelle haben wir eingewandt: Der Begriff „Serviceleistung“ ist ein nicht richtig bestimmter Rechtsbegriff. Konkretisieren wir ihn dahin gehend ein wenig, dass wir von „technischen Hilfsleistungen“ sprechen.

Im Grunde genommen geht es um die Bereitstellung von IT-Infrastruktur und Speicherkapazitäten im Rahmen des Konzepts eines Digitalen Archivs NRW. Es ist also für uns, formal gesprochen, eine Datenverarbeitung im Auftrag, die hier stattfinden soll. Datenverarbeitung im Auftrag bedeutet niemals eine Datenübermittlung im datenschutzrechtlichen Sinne, bedeutet auch niemals eine Übertragung von Aufgaben, sondern immer eben nur die Durchführung einer technischen Hilfsleistung.

Deswegen haben wir – ich habe das vorhin nicht erwähnt; Sie können es bei uns nachlesen – gesagt: Fügen Sie da das Wort „technische Serviceleistungen“ ein.

Auf den korrespondierenden Paragrafen - ich glaube, es war § 10 Abs. 2 - haben Sie auch abgestellt. Darin wird den Kommunen, genauer gesagt den Kommunalarchiven, die Möglichkeit eröffnet, einen solchen Auftrag auch tatsächlich zu vergeben. Wir sind uns nicht ganz sicher, ob das überhaupt notwendig ist, den Kommunen zu erlauben, eine Datenverarbeitung im Auftrag bei einem Dritten durchführen zu dürfen. Der Dritte ist in diesem Fall das Landesarchiv.

Wenn das aber so sein sollte und die formaljuristische Prüfung das ergibt, dann bitten wir auch an dieser Stelle darum, das Wort „technisch“ einzufügen, damit völlig klar ist, dass archivische Aufgaben beim jeweiligen Archiv verbleiben müssen, da es sich nur um eine Hilfsleistung handelt. So ist das zu verstehen.

Die weitergehende Frage war, ob sich denn eigentlich die Kommunen untereinander helfen dürfen. - Das ist eine klare Angelegenheit, die keiner Regelung bedarf. Es gibt eine ganze Reihe von Rechtsvorschriften in Nordrhein-Westfalen, zum Beispiel das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, wonach man in einer bestimmten Art und Weise nach bestimmten Regeln zusammenarbeiten darf. Ich kann mir das auch im Archivwesen vorstellen. Das wäre nicht ausgeschlossen, solange die Aufgabe im öffentlichen Bereich bleibt.

Insoweit: Wenn Sie fragen, „dürfen kommunale Archive miteinander Archivgut für welche Zwecke oder Aufgaben auch immer austauschen?“, sage ich: Im Rahmen der Gesetze, ja.

Vorsitzender Karl Schultheis: Dann habe ich eine weitere Frage von Herrn Lamla an Frau Dr. Happ, bei der es um rechtliche Bedenken und real creative commerce ging.

Dr. Sabine Happ (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.): Nun bin ich keine Juristin, aber ich kann aus der Archivpraxis berichten. Ich hätte bei älterem Archivgut keine Bedenken. Zu jüngerem Archivgut kann ich einmal aus unserem Archiv berichten.

Ich bin Universitätsarchivarin in Münster. Wir haben zum Beispiel Personalakten von Professoren, die 30 Jahre, nachdem sie geschlossen sind, und zehn Jahre, nachdem die Person gestorben ist, für die Benutzung frei sind. Darin stehen aber auch Daten zu Kindern und Ehepartnern der Professoren oder Professorinnen. Wenn wir das im Lesesaal vorlegen, unterschreiben uns die Benutzer, dass sie die Belange der betroffenen Personen berücksichtigen, weil das in unserer Benutzungsordnung so steht und sie diese anerkennen.

Wenn ich solche Daten ins Internet stellte, hätte ich Bedenken. Rechtlich müsste das ein Jurist abklären, aber rein aus der Praxis betrachtet hätte ich bei relativ neuem Archivgut, wenn es um Personen geht, Bedenken. Ich weiß nicht, wie die anderen Kollegen das sehen, aber das halte ich für problematisch.

Wir haben auch Nachlässe, die auch zur Benutzung freigegeben sind und in denen sich jemand über Kinder, Enkel usw. äußert, und das nicht unbedingt positiv. Wenn man so etwas ins Netz stellt und die Personen noch leben, hätte ich große Bedenken.

Es wurde noch nach der Veräußerung von Archivgut gefragt. Das ist aber noch nicht an der Reihe, oder soll ich das direkt mitbeantworten?

Vorsitzender Karl Schultheis: Das können Sie gerne anschließen; das wäre nämlich der nächste Punkt, der von Frau Kollegin Schmitz vorgebracht wurde.

Dr. Sabine Happ (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.): Mir ist aus Nordrhein-Westfalen kein Fall bekannt, aber aus Stralsund. Dort hat das Stadtarchiv die historische Bibliothek zum Verkauf angeboten. Das war eine ziemlich üble Sache. Das hat es also schon gegeben.

Ich weiß nicht, ob noch weitere Fälle bekannt sind. Dazu müsste man die Kollegen einmal befragen. Stralsund ist der Fall, der mir einfällt.

Vorsitzender Karl Schultheis: Nun hatten sich Einzelne zu dem Thema „Veräußerung von Archivgut“ geäußert. Frau Kollegin Schmitz, sind Sie mit den Antworten zu dem Thema zufrieden, oder soll ich noch einmal alle abfragen?

Ingola Schmitz (FDP): Ich bedanke mich.

Vorsitzender Karl Schultheis: Sie hatten dann noch eine weitere Frage zum Opferbeziehungsweise Täterschutz im Zusammenhang mit Datenschutz. Diese Frage richtete sich im Prinzip auch an alle. Wer kann dazu antworten? – Frau Kollegin Schmitz, vielleicht können Sie noch einmal kurz Ihre Frage wiederholen.

Ingola Schmitz (FDP): Sehr gerne. – Meine Frage lautete: Schützt das Gebot der Löschung das Opfer oder den Täter? Zum einen das Opfer, weil die unzulässig gespeicherten Daten gelöscht werden, oder zum anderen den Täter, weil der Fall, dass unzulässig Daten erhoben worden sind, gar nicht bekannt wird?

(Zuruf von Dr. Frank M. Bischoff [Landesarchiv Nordrhein-Westfalen]: Darauf hatte ich schon geantwortet!)

Vorsitzender Karl Schultheis: Reicht das aus? Die Frage war nämlich an alle gerichtet. – Dann können wir das auch abschließen.

Dann habe ich noch die Frage von Herrn Kollegen Schneider zu § 19 – Änderung Datenschutzgesetz –, die sich an die kommunalen Spitzenverbände richtete.

Raimund Bartella (Städtetag Nordrhein-Westfalen): In unserer Stellungnahme ist das erwähnt. Ich weiß jetzt nicht genau, ob es bei den Kollegen der anderen Verbände auch enthalten ist.

(Zuruf: Wir haben dazu nichts geschrieben!)

– Dann werde ich vielleicht unsere Überlegungen dazu anstellen. Es gibt einen Vorschlag, den einschlägigen Paragraphen im Archivgesetz einfach im Sinne des Landesarchivs zu ändern. Man kann sicherlich prüfen, ob das ausreichend ist. Unsere Prüfung hat ergeben, dass hier zwei Rechtsgebiete aufeinandertreffen. Zum einen ist das das Datenschutzrecht, zum anderen ist das das Archivrecht.

Das Datenschutzgesetz sagt ganz klar aus Sicht des Betroffenen, aus Sicht des Bürgers im Hinblick auf öffentliche Stellen – das sind wir alle –: Unzulässig gespeicherte Daten sind zu löschen. – Das heißt, darüber gibt es keine Diskussion.

In dem Augenblick, in dem ein unzulässig gespeicherter Datensatz oder eine Akte vorhanden ist, muss dies irgendwie gelöscht werden. Wenn eine öffentliche Stelle solche Daten hat, muss sie – das ist genau das, was wir fordern - eine Erlaubnisnorm dafür bekommen, diese unzulässig oder unzutreffend gespeicherten Daten weiterzuleiten, nämlich an ein Archiv. Deswegen sagen wir: Als Erstes muss das Datenschutzgesetz in § 19 Abs. 4 geändert werden. Sinngemäß muss dort hinein: „sind zu löschen und zuvor dem Archiv anzubieten“. Wenn das sinngemäß darinsteht – ich habe die Formulierung jetzt nicht hier; das hatten wir damals aber schon ausgetüftelt –, dann ist die Erlaubnisnorm der Übermittlung einer Behörde an das Archiv möglich, und das Archiv prüft, ob es Archivgut ist, ob es archivwürdig ist, macht es zum Archivgut oder verwirft es und kassiert es.

Wir brauchen im Grunde genommen eine Vorschrift einerseits des Übermitteln-Dürfens im Datenschutzgesetz und andererseits des Empfangens auf Archivseite. Deswegen waren wir der Auffassung, dass man hier zwei Rechtsvorschriften anpassen muss, wenn man das inhaltlich will, wofür wir ja sind.

Vorsitzender Karl Schultheis: Ich habe keine weiteren Fragen auf der Liste, die noch nicht beantwortet sind. – Ich stelle die Frage an die Kolleginnen und Kollegen, ob es Bedarf für eine zweite Runde gibt. – Das ist nicht der Fall, sodass wir das Expertengespräch unter TOP 1 abschließen können.

Ich habe die Bitte, dass wir die Sitzung für zwei bis drei Minuten unterbrechen und dann mit TOP 2 fortfahren. Zunächst einmal herzlichen Dank allen Anzuhörenden.

(Unterbrechung der Sitzung von 16:00 Uhr - 16:05 Uhr)

